

Stiftungssatzung
mit Wirkung vom 25. Juni 2019

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen Lina Bauerschmidt-Stiftung.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- 3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Kulmbach..

§ 2
Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck der Stiftung ist es, sehr begabte, bedürftige junge Menschen aus dem Markt Thurnau, vornehmlich Ortsteil Limmersdorf, aus dem Ortsteil Veitlahm des Marktes Mainleus, aus den Stadtteilen Altenreuth und Höfstätten der Stadt Kulmbach sowie aus den Einrichtungen der Geschwister-Gummi-Stiftung in Kulmbach finanziell zu unterstützen. Sofern in den genannten Gemeinden und Einrichtungen kein Bedarf besteht, können auch junge Menschen aus der Stadt und dem Landkreis Kulmbach bei ihrer Ausbildung unterstützt werden.
- 2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausgaben für die Geschäftsführung der Stiftung können pauschaliert werden. Sitzungsgelder können gewährt werden. Aufwendungen können erstattet werden.
- 5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 3
Vermögen der Stiftung

- 1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 300.000,00 Euro.
- 2) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens sollen folgende Grundsätze gelten:

Die Anlage des Stiftungsvermögens soll langfristig und zinsgünstig erfolgen.
- 3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- 4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4
Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 5

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus folgenden fünf Personen:

- a) Herrn Dr. Ulrich Bauerschmidt, Crastuoglia Sure 710, CH-7550 Scuol
- b) Herrn Hartmut Schmidt, Burghaig, Rosenweg 7 a, 95326 Kulmbach
- c) dem/der Geschäftsführer/in der Geschwister-Gummi-Stiftung oder einer vom Stiftungsrat der Geschwister-Gummi-Stiftung beauftragten Person
- d) der/dem jeweiligen Leiter/in des Kreisjugendamtes im Landratsamt Kulmbach
- e) der/dem jeweiligen Leiter/in der Carl-von-Linde-Realschule Kulmbach

2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der die/den Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied abberufen. Dem Beschluss über die Abberufung müssen alle Vorstandsmitglieder außer dem betroffenen Vorstandsmitglied zustimmen. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.

4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Die Zuwahl hat mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes zu erfolgen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen erstattet und Sitzungsgelder gewährt werden. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern (s. § 6 Ziffer 1) eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit gewährt werden.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Der Vorsitzende führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Vorstandes die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er wird bei wichtigen Entscheidungen vom stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt.

2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

3) Der Vorsitzende hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

4) Entscheidungen, die das Grundvermögen der Stiftung betreffen, werden vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vorbereitet und bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes.

§ 7

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1) Der Vorstand wird von seiner/seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seiner/seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Ladungsmängel gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

3)Der Vorstand beschließt außer in den Fällen des § 8 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).

4)Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden oder seiner/seinem Stellvertreter/in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten, zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8

Satzungsänderungen, Zweckänderung, Aufhebung

1)Satzungsänderungen die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

2)Änderung des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 10

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen zu je 1/3 an

-den Markt Thurnau bzw. im Falle seiner Auflösung im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge an die Gebietskörperschaft, zu der dann der Ortsteil Limmersdorf gehören würde

-den Markt Mainleus bzw. im Falle seiner Auflösung im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge an die Gebietskörperschaft, zu der dann der Ortsteil Veitlahm gehören würde

-die Geschwister-Gummi-Stiftung in Kulmbach

die es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

Dr. Ulrich Bauerschmidt

Hartmut Schmidt